

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG *)
(BAM)



1. Neufassung

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/03 2777/1A1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter

Aktenzeichen 9.1/65 728

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678).
2. Antragsteller
Siepe GmbH
Hüttenstr. 185
50170 Kerpen
3. Hersteller der Verpackung
Siepe GmbH
Hüttenstr. 185
50170 Kerpen
4. Beschreibung der Bauart
Faß aus Stahl mit nicht abnehmbarem Deckel
- 4.1 -
- 4.2 Grundmaße
Außendurchmesser: 390 mm

*) Zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland für die Zulassung von Gefahrgutverpackungen gem. den Zuständigkeitsregelungen der Gefahrgutverordnungen für den Straßen-, Schienen-, See- und Luftverkehr sowie gem. Abschnitt 22 der allgemeinen Einleitung zum IMDG-Code

- 4.3 Höhe
590 mm
- 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen
63,3 Liter
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
173,5 kg
- 4.6 Werkstoff der Verpackung
Stahl St 1203
Nennblechdicke: Mantel/Boden/Deckel 0,7/0,7/0,7 mm
- 4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse
Dichtungen : Fermatex
- 4.8 Zeichnungen
Nr. S-284a-4 vom 25.02.1985 des Antragstellers
5. Anforderungen an die Bauart
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Bericht Nr. 014/85 vom 11.03.1985 der Siepe GmbH, Hüttenstraße 185 in 5014 Kerpen 3 einer Bauartprüfung vergleichbar dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.
6. Zulassung
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.
7. Fertigung von Verpackungen
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
8. Kennzeichnung
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:
- u
n

1A1/Y 1.8/180/...../D/BAM 2777 -Si
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)
9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen
- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
- 9.4 -
- 9.5 Die Dichte der Füllgüter darf $1,8 \text{ g} \cdot \text{cm}^{-3}$ (Verpackungsgruppe II) bzw. $2,7 \text{ g} \cdot \text{cm}^{-3}$ (Verpackungsgruppe III) nicht überschreiten.
- 9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d.h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf 120 kPa nicht überschreiten.
- 9.7 -
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
11. Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese 1. Neufassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese 1. Neufassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.

11.3 Diese 1. Neufassung ersetzt den Zulassungsschein Nr.
D/03 2777/1A1 vom 15.08.1985 der Siepe GmbH, Hütten-
straße 185 in 5014 Kerpen 3.

11.4 Dieser 1. Neufassung liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.5 Diese 1. Neufassung wird zu gegebener Zeit im "Amts- und
Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung
und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12205 Berlin, den 22. Juli 1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfall-
sicherheit von Gefahr-
gutverpackungen

Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag



Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Im Auftrag



Dipl.-Ing. (FH) A. Roesler